



## Empfehlung Nr. 9/2020

vom 7. Mai 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

### Poststelle Emmetten

Die Post eröffnete den Gemeinden Emmetten und Seelisberg am 28. Februar 2018, dass die Poststelle Emmetten in eine Postagentur mit Bedientheke im Volg-Laden in Emmetten umgewandelt werden soll. Mit gemeinsamer Eingabe vom 20. März 2018 gelangten die beiden Gemeinden an die PostCom und beantragten, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Mit der gemeinsamen Stellungnahme vom 4. Juni 2018 verlangten die beiden Gemeinden zudem die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung. Die Schlichtungsverhandlung fand am 17. August 2018 unter der Leitung des Präsidenten der PostCom in Emmetten statt. Es konnte zwischen der Post und den Gemeinden Emmetten und Seelisberg keine einvernehmliche Lösung vermittelt werden. Die PostCom behandelte das Dossier am 7. Mai 2020.

#### I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde Emmetten als Standortgemeinde der Poststelle betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Nachbargemeinde Seelisberg betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
4. die Eingaben der Gemeinden frist- und formgerecht erfolgt sind.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.



## **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

## **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Nach Eingang der Eingabe der Gemeinden Emmetten und Seelisberg erstellte die Post zu Handen der PostCom ein Dossier. Die Gemeinderäte Emmetten und Seelisberg hatten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1.1.2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Nidwalden eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019 stellt sich der Kanton Nidwalden hinter den Gemeinderat Emmetten. Er unterstütze die Argumentation des Gemeinderates. Die Postdienstleistungen müssten so angeboten werden, dass sie für die Bevölkerung ohne unverhältnismässigen Aufwand (wie bspw. sehr lange Anreisezeiten) zugänglich seien. In jedem Fall seien genügende Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen.
2. Zwischen Juni und Oktober 2015 führte die Post mit der Gemeinde Emmetten ein Dialogverfahren über die Zukunft der Postversorgung in Emmetten. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, gab die Post der Gemeinde Emmetten am 18. Oktober 2016 den Entscheid über die Umwandlung der Poststelle Emmetten in eine Postagentur bekannt. Gegen diesen Entscheid der Post riefen sowohl die Gemeinde Emmetten als auch die Nachbargemeinde Seelisberg die PostCom an. Mit der Empfehlung Nr. 5/2016 vom 23. Juni 2016 empfahl die PostCom der Post, im Sinne einer Gesamtplanung zu prüfen, ob in den drei Gemeinden Seelisberg, Emmetten und Beckenried zumindest eine Poststelle zu betreiben sei. Mit der Schliessung der Poststelle Emmetten soll zugewartet werden, bis über die Netzentwicklung der Vierwaldstätterseegemeinden von Stans bis Seelisberg Klarheit besteht. Die PostCom empfiehlt der Post, die Poststelle Emmetten bis dahin mit unveränderten Öffnungszeiten weiter zu betreiben.

### **Treu und Glauben (Gutgläubensschutz)**

- 3.1 Die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg stellen fest, dass die Post die Empfehlung Nr. 5/2016, welche die PostCom in Sachen Poststelle Emmetten am 23. Juni 2016 abgegeben hat, nicht beachtet habe. Die Post habe zwar die Poststelle Emmetten mit unveränderten Öffnungszeiten weiter betrieben. Doch wolle sie diese jetzt schliessen. Die Post habe aber der Gemeinde Seelisberg im Jahr 2011 zugesichert, dass die Poststelle Emmetten weiter bestehen werde. Diese Zusage habe den Gemeinderat Seelisberg bewogen, die heutige Postagenturlösung in Seelisberg zu akzeptieren. Sinngemäss wird geltend gemacht, der Vertrauensschutz gebiete, dass die Poststelle Emmetten nun nicht geschlossen werden dürfe.
- 3.2 In der Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 empfahl die PostCom der Post, im Sinne einer Gesamtplanung zu prüfen, ob in den drei Gemeinden Seelisberg, Emmetten und Beckenried zumindest eine Poststelle zu betreiben sei. Mit der Schliessung der Poststelle Emmetten solle zugewartet

werden, bis über die Netzentwicklung der Vierwaldsätterseegemeinden von Stans bis Seelisberg Klarheit bestehe. Bis dahin solle die Post die Poststelle Emmetten mit unveränderten Öffnungszeiten weiterbetreiben.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Post diese Empfehlung der PostCom umgesetzt hat:

- Sie betreibt die Poststelle Emmetten mit unveränderten Öffnungszeiten.
- Sie entwickelte zuerst die Netzplanung für die Region im Rahmen der Netzstrategie 2020 (inkl. Gespräche mit dem Kanton Nidwalden), bevor sie das Gespräch mit den Behörden der betroffenen Gemeinden in Sachen Poststelle Emmetten erneut aufgenommen hat.
- Sie führte ein gemeinsames Gespräch mit allen drei betroffenen Gemeinden (Emmetten, Seelisberg und Beckenried).

3.3 Aus den vorhandenen Unterlagen geht nicht hervor, dass die Post dem Gemeinderat Seelisberg die Zusage gemacht hat, dass die Poststelle Emmetten zeitlich unbeschränkt weiterbestehen würde. Die PostCom kann sich gut vorstellen, dass der Gemeinderat von Seelisberg im Jahr 2011 in guten Treuen davon ausgegangen ist, dass die nahe gelegene Poststelle Emmetten erhalten bleiben und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Region für die Erledigung von Postgeschäften weiter zur Verfügung stehen werde. Angesichts der ständigen Fortentwicklung des Netzes von bedienten Zugangspunkten in der gesamten Schweiz durfte die Gemeindebehörde aber nicht darauf vertrauen, dass die Poststelle Emmetten für alle Zukunft erhalten bleiben würde. Der Post kann somit keine Verletzung des Anspruchs auf Vertrauensschutz vorgeworfen werden.

4. Die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg gingen aufgrund der aktuellen politischen Bestrebungen für die Überarbeitung der Erreichbarkeitsvorgaben für Poststellen und Postagenturen in der Postverordnung von einem Moratorium für die Schliessung von Poststellen aus. Der Schliessungsentscheid der Post CH AG vom 28. Februar 2018 sei deshalb nichtig. Es seien Zusagen gemacht worden, dass gegen den Willen der betroffenen Gemeindebehörden keine Poststellenschliessungen mehr erfolgen würden. Der Entscheid der Post widerspreche diesen Zusagen und verletze den Grundsatz von Treu und Glauben.

Von politischer Seite wurde ein Moratorium für die Schliessung von Poststellen gefordert. Doch wurde dieser Forderung nie Folge gegeben. Es gab auch keine Zusagen, dass die Schliessung von Poststellen nicht gegen den Willen der Gemeindebehörden erfolgen würden. Für die Post ist das jeweils geltende Recht massgebend und dieses erlaubt die Schliessung von Poststellen unter gewissen Voraussetzungen. Der Entscheid der Post vom 28. Februar 2018 ist somit weder nichtig noch verstösst dessen Bekanntgabe an die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

#### **Zum Eintreten**

5. Neben der Standortgemeinde der Poststelle hat auch die Nachbargemeinde Seelisberg eine Eingabe an die PostCom gemacht. Die Nachbargemeinde Seelisberg verfügt über keine eigene Poststelle. Die Poststelle Emmetten ist für sie die nächstgelegene Poststelle und Abholstelle für avisierte Spezi SENDUNGEN. Sie gilt deshalb als betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG und ist zu einer Eingabe an die PostCom berechtigt.

#### **Dialogverfahren**

6. Am 17. August 2017 erfolgte ein Gespräch zwischen der Post und den zuständigen Behörden der drei Gemeinden Beckenried, Emmetten und Seelisberg. Die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg weisen auf Mängel bei der Zustellung des Protokolls zu diesem Dialog hin. Die Information über die Umwandlung der Poststelle Beckenried sei den Gemeinderäten Emmetten und Seelisberg am 22. Januar 2018 zudem nur per E-Mail und nicht auf dem Postweg kommuniziert worden. Eine offizielle Mitteilung, dass die Gemeinde Beckenried einer Partnerlösung zugestimmt habe, sei erst mit der Eröffnung des Entscheides über die Schliessung der Poststelle Emmetten erfolgt. Die Post habe sich mit der Ausfertigung des Entscheides über die Zukunft der Poststelle Emmetten und dessen Versand an die Gemeinden vier Monate Zeit gelassen. Die Gemeindebehörden hätten dann aber nur 30 Tage Zeit, um die PostCom anzurufen. Auch die Kommunikation der Post im Rahmen eines Briefwechsels zwischen der Post und der Volkswirtschaftsdirektion Nidwalden wird inhaltlich

bemängelt.

Die PostCom kann nachvollziehen, dass sich die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg in der angespannten Situation an diesen Umständen störten. Doch handelt es sich dabei um Details, die der Post nicht im Sinne einer Verletzung der Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG zum Vorwurf gemacht werden können.

Die Post hat mit einer Vertretung der Gemeindeexekutiven aller drei Gemeinden der Region (Bockenried, Emmetten und Seelisberg) im August 2017 ein gemeinsames Gespräch geführt. Im Oktober 2017 erklärte der Gemeinderat Emmetten, auf weitere Gespräche mit der Post zu verzichten und eine offizielle Entscheideröffnung abzuwarten. Der Gemeinderat Seelisberg erklärte im November 2017, dass er mit der Schliessung der Poststelle Emmetten nicht einverstanden sei und weitere Interventionen bei der PostCom nicht ausschliesse. Die Post durfte somit davon ausgehen, dass keine der beiden Gemeindebehörden Interesse an weiteren Gesprächen mit der Post hat.

Somit kann festgehalten werden, dass die Post den Dialog mit den Gemeinden Emmetten und Seelisberg korrekt geführt hat.

### **Erreichbarkeitsvorgaben**

7. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 701 (Nidwalden-Engelberg) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Emmetten in eine Postagentur fünf Poststellen und sechs Postagenturen (inbegriffen die geplante Postagentur in Emmetten). Hinzu kommen vier PickPost-Stellen und eine nicht bediente Geschäftskundenstelle (Datenbasis Stand 31. März 2020).
8. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Nidwalden per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 93.5 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
9. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Emmetten gehört gemäss Bundesamt für Statistik zu den ländlichen Gemeinden ohne städtischen Charakter. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
10. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 23. April 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

## Regionale Gegebenheiten

11. Die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg sind der Meinung, dass die Post den Abbau der Dienstleistungen insbesondere in den Randregionen verfolge. Das zeige sind namentlich im Entscheid der Post, sowohl die Poststelle Beckenried als auch die Poststelle Emmetten zu schliessen und durch Postagenturen zu ersetzen.

Die Gemeinden Seelisberg (UR) und Emmetten (NW) befinden sich in Höhenlagen von 430 bis 2200 Meter über Meer. Die Gemeinderäte weisen darauf hin, dass diese topographischen Verhältnisse und die entsprechenden Distanzen die Erreichbarkeit des öffentlichen Verkehrs und weiterer Dienstleistungen bereits innerhalb des Gemeindegebietes erschweren würden. Eine Poststelle in Emmetten sei erforderlich, um das reibungslose Angebot von Dienstleistungen zu Händen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Touristinnen und Touristen im Ort zu gewährleisten. Die Gemeinden Emmetten und Seelisberg profitierten vom Tourismus und seien darauf angewiesen. Auch das Gewerbe müsse die Poststelle weiterhin nutzen können.

12. Die Poststelle Buochs liegt 14.6 km von Seelisberg entfernt. Die Gemeinderäte von Emmetten und Seelisberg bezweifeln, dass diese Distanz bzw. die Reisezeit dahin den geltenden Vorgaben entspreche und zumutbar sei. Mobilitätseingeschränkte Menschen würden so benachteiligt. Für ältere Kunden sei es sehr umständlich, wenn sie für den Besuch der Poststelle extra mit dem Postauto nach Buochs oder noch weiter reisen müssten. Es gebe zahlreiche Einwohnerinnen und Einwohner, die es nicht gewohnt seien, ihre Einzahlungen bargeldlos zu tätigen. Im Weiteren bezweifeln die Gemeinderäte, dass die Volg-Filiale den kulturellen Gegebenheiten in den Gemeinden mit ca. 1400 und ca. 700 Einwohnerinnen und Einwohnern entspreche. Zudem sei fraglich, ob dem Datenschutz mit einer Postagentur Rechnung getragen werde. Es seien einmal mehr Randregionen betroffen. Der Service public sei nicht mehr gewährleistet. Das entspreche nicht Art. 33 Abs. 1 VPG.

13. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Reisezeit zur Poststelle Buochs beträgt mit dem Postauto ab der Haltestelle bei der Poststelle Emmetten 17-20 Minuten und ab Seelisberg 28-31 Minuten. Es gibt ungefähr eine Verbindung pro Stunde. Tatsächlich ist die Reisezeit zur Poststelle Buochs insbesondere ab Seelisberg relativ lang. Doch darf nicht vergessen werden, dass die Post in Seelisberg, einer Ortschaft mit rund 660 Einwohnenden, und in Emmetten, einer Ortschaft mit rund 1430 Einwohnenden, je eine Postagentur im Volg-Laden betreibt. Eine Benachteiligung von Randregionen oder ein Abbau des Service public liegt bei zwei Postagenturen für Ortschaften mit diesen Einwohnerzahlen nicht vor.

Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreuungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Der Volg-Laden in Emmetten hat deutlich längere Öffnungszeiten als die Poststelle (85 Stunden pro Woche gegenüber 30 Stunden pro Woche). Die Agenturkundschaft wird somit auch die Möglichkeit haben, Postgeschäfte ausserhalb der Stosszeiten zu erledigen. Neu werden die Postagenturen mit Bedientheken ausgestattet. Die PostCom empfiehlt der Post, auch in der Postagentur Emmetten eine Bedientheke zu realisieren. Die PostCom empfiehlt der Post ferner, dafür zu sorgen, dass bei der Bedientheke ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft zur Einhaltung von Distanz auffordert. Damit kann die Diskretion für die Postkundschaft erhöht werden.

Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen individuelle Lösungen zu vereinbaren. Oft sind besondere Geschäftskunden auf die Weiterführung der Postfachanlage angewiesen. Die PostCom empfiehlt der Post, den entsprechenden Bedarf abzuklären und bei nachgewiesenem Bedarf eine Postfachanlage mit Zustellgarantie bis 9.00 Uhr zu installieren.

14. Nach einem bilateralen Gespräch fand die Post mit dem Gemeinderat Beckenried eine einvernehmliche Lösung hinsichtlich Umwandlung der Poststelle Beckenried in eine Postagentur. Die Poststelle Beckenried wurde nach den Angaben der Post am 1. Oktober 2018 in eine Postagentur umgewandelt. Somit soll es jetzt nach der Planung der Post in allen drei Gemeinden, Beckenried, Emmetten und Seelisberg je eine Postagentur geben. Als Begründung für diesen Entscheid gibt die Post an, dass die Poststelle Buochs verkehrsmässig günstiger gelegen sei und deshalb auch deutlich höhere Volumen aufweise, als die Poststellen Beckenried und Emmetten. Die Nutzung der Poststelle Buochs sei höher gewesen als die Nutzung der Poststellen Beckenried und Emmetten zusammen. Die Poststelle Emmetten weise mit Abstand die geringste Nachfrage auf.

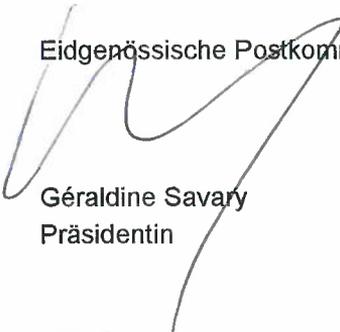
Die PostCom kann nachvollziehen, dass die Post die Poststelle weiterführen will, die von der Kundschaft am besten genutzt wird. Seit Abgabe der Empfehlung der PostCom im Juni 2016 hat die Post zudem die Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür eingeführt. Gerade die ältere Kundschaft, die tagsüber zu Hause ist und die häufig an Bareinzahlungen festhält, kann von diesem Angebot profitieren. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Seelisberg und Emmetten werden deshalb nur noch in Ausnahmefällen nach Buochs fahren müssen, um dort auf der Poststelle ein Postgeschäft zu tätigen. Mit einer Postagentur in jeder Ortschaft, also insgesamt zwei Postagenturen, und der Möglichkeit zur Bareinzahlung an der Haustüre ist die regionale Versorgung mit Postdienstleistungen weiterhin gewährleistet.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter folgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden:

- a) Die PostCom empfiehlt der Post, in der Postagentur eine Bedientheke zu integrieren.
- b) Die PostCom empfiehlt der Post, dafür zu sorgen, dass in der Postagentur ein Schild aufgestellt wird, das die wartende Kundschaft im Interesse der Diskretion zur Wahrung von Distanz auffordert.
- c) Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kundinnen und Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Gemeinde anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in Emmetten in Nähe des Partnergeschäfts eine der Nachfrage entsprechende Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

  
Géraldine Savary  
Präsidentin

  
Michel Noguét  
Leiter Fachsekretariat

#### Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Emmetten, Gemeinderat, Hinterhostattstrasse 6, Postfach 89, 6376 Emmetten
- Gemeinde Seelisberg, Gemeinderat, Dorfstrasse 66, 6377 Seelisberg

- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Nidwalden, Stansstaderstrasse 54, Postfach 1251, 6371 Stans
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 23. April 2020 „Ersatz der Poststelle Emmetten (NW) durch eine Agentur“

## **Ersatz der Poststelle Emmetten (NW) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 23. April 2020**

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle Emmetten im Kanton Nidwalden durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

